

Gebührensatzung für die Nördlinger Jahrmärkte, das Stabenfest und den Weihnachtsmarkt

Beschluss des Stadtrates vom 17. März 1994

Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom 11. April 1994, Nr. 20 – Az.842-4

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 11 vom 22. April 1994

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 24. Juli 2001

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 26 vom 14. September 2001

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Gebührensatzung für die Nördlinger Jahrmärkte, das Stabenfest und den Weihnachtsmarkt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2001

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Buden und Plätzen auf den Nördlinger Jahrmärkten, dem Stabenfest und dem Weihnachtsmarkt sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist

- a) der (tatsächliche) Benützer
- b) der Antragsteller (Bewerber)
- c) der Zuweisungsempfänger.

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Vorschussleistung

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung oder Bekanntgabe der Zusage der Bereitstellung von Markteinrichtungen oder der Platzzuweisung oder, falls eine Zusage oder Zuweisung nicht vorausging, mit der tatsächlichen Benutzung einer Markteinrichtung oder der tatsächlichen Nutzung eines Platzes im Marktbereich.

2. Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

3. Die Stadt Nördlingen kann vor der Erteilung der Zusage über die Bereitstellung einer Bude oder einer Platzzuweisung einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

§ 4 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Auf den Nördlinger Jahrmärkten:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Für die Überlassung von stadteigenen Buden pro Tag und lfd. Frontmeter | 2,50 bis 5,00 Euro |
| b) für das Überlassen von Verkaufsplätzen an Marktkaufleute je lfd. Frontmeter | 5,00 bis 15,00 Euro |
| c) für das Überlassen von Verkaufsplätzen an Imbissbetriebe, Metzger und Bäcker je lfd. Frontmeter und Tag | 6,00 bis 15,00 Euro |
| d) für das Überlassen von Plätzen an Vergnügungs- u. Unterhaltungsbetriebe je nach Art pro m ² | 2,50 bis 25,00 Euro |

2. Auf dem Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt:

Für das Überlassen von Buden und Plätzen auf dem Weihnachtsmarkt werden Gebühren in gleicher Höhe wie bei den Nördlinger Jahrmärkten erhoben.

3. Auf dem Stabenfest (Volksfest):

- | | |
|--|---------------------|
| a) Für Verkaufsplätze an Marktleute je lfd. Frontmeter | 6,00 bis 7,50 Euro |
| b) für Imbissbetriebe, Bäcker und Metzger je lfd. Frontmeter und Tag | 7,50 bis 20,00 Euro |
| c) für das Überlassen von Plätzen an Vergnügungs- und Unterhaltungsbetriebe je nach Art pro m ² | 2,50 bis 10,00 Euro |

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Nördlingen kann im einzelnen, oder auch vorübergehend allgemein, Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 – 16 KAG bestraft oder kann mit Geldbusse belegt werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die letzte Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Nördlingen, den 7. September 2001

STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling
Oberbürgermeister